signiert von:
Jana Storrer
am: 09.06.2026
mit:
digiSeal®
by secrypt

Gemeinde Uttenweiler

Landkreis Biberach

Satzung

über die Erhebung von Elternbeiträgen und Organisation der kommunalen Betreuung an der Abt-Ulrich-Blank-Schule Uttenweiler

gültig ab Schuljahr 2026/27

Am 12. Oktober 2021 trat das „Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter" (Ganztagsförderungsgesetz - GaFöG) in Kraft. Damit wird ein Rechtsanspruch auf eine ganztägige Betreuung für Kinder im Grundschulalter festgelegt. Geregelt ist der Rechtsanspruch auf Bundesebene im Sozialgesetzbuch (SGB VIII).

Aufgrund dieses Gesetzes in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg und den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes, hat der Gemeinderat am 27.04.2026 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich und Zweckbestimmung/Anwendungsbereich und Grundsätze

(1) Die vorliegende Satzung regelt die Ausgestaltung der Angebote außerhalb der schulischen Ganztagesbetreuung der Abt-Ulrich-Blank-Schule nach § 4a Schulgesetz, um dem Rechtsanspruch zu entsprechen.

(2) Die Einrichtung der Betreuungsangebote seitens der Gemeinde trägt dem neuen Ganztagsförderungsgesetz Rechnung, das 2021 verabschiedet wurde. Demnach haben Kinder der 1. Klassen ab dem Schuljahr 2026/27 Rechtsanspruch auf Ganztagesbetreuung. In den Folgejahren kommt pro Schuljahr eine Klassenstufe hinzu. Also 2. Klassen ab 2027/28, 3. Klassen ab 2028/29 und 4. Klassen ab 2029/30.

(3) Träger der Grundschule und somit der außerschulischen Betreuungsangebote ist die Gemeinde Uttenweiler.

(4) Die Teilnahme an der Ganztagesbetreuung, außerhalb der Ganztagesschule, ist freiwillig und kostenpflichtig.

(5) Betreut wird von in der Erziehung erfahrenem Personal, das bei der Gemeinde angestellt ist. An § 4a-Tagen betreuen Lehrkräfte und kommunales Personal teilweise gemeinsam, in den Mittagspausen (Mittagessen) wird ausschließlich durch kommunales Personal betreut.

(6) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge, Adressänderungen und Änderungen der Telefonnummer der Gemeinde Uttenweiler unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder in anderen Notfällen erreichbar zu sein.

§ 2 Betreuungsangebote

(1) Die folgenden Bausteine können jeweils einzeln, individuell kombiniert werden oder im Ganzen (für die jeweilige Betreuungsform) gebucht werden.

Für Halbtags-Kinder
Baustein 1: Dienstag Mittagessen 12:10 – 13:00 Uhr + AG für Alle 13:00 – 14:00 Uhr
Baustein 2: Mittwoch 11:25 – 12:10 Uhr

Für Ganztags-Kinder
Baustein 3: Mittwoch Mittagessen 12:10 – 13:00 Uhr + Mittwochnachmittag 13:00 – 15:40 Uhr

Für Halbtags- und Ganztagskinder
Baustein 4: Randstunde Freitag 11:25 – 12:10 Uhr

(2) Die Betreuung ist nach Anmeldung verbindlich, die Sorgeberechtigten sind verpflichtet darauf zu achten, dass das Kind pünktlich und regelmäßig an der Betreuung teilnimmt.

§ 3 Anmeldung Betreuungsangebote

(1) Die Anmeldung zu den Betreuungsangeboten und der Ferienbetreuung erfolgen nach Aufforderung durch die Schule im Sekretariat der Abt-Ulrich-Blank-Schule bzw. über die durch die Gemeinde kommunizierten Wege.

(2) Die Betreuung kann zum Schulhalbjahr geändert oder begonnen werden. Hierfür muss mindestens 2 Monate im Voraus / spätestens bis 15. Dezember, bzw. 15. Juli eine Anmeldung eingereicht werden.
Die Wahl der Betreuungszeiten ist zu Beginn des Schuljahres möglich. Die von den Erziehungsberechtigten gewählten Betreuungszeiten gelten grundsätzlich für ein Schuljahr und können aus organisatorischen Gründen im Jahresverlauf nicht / nur in dringenden Fällen zum Schulhalbjahr gewechselt werden. Wenn aus Sicht der Erziehungsberechtigten ein wichtiger Grund für eine Änderung vorliegt, muss dieser der Gemeindeverwaltung schriftlich mitgeteilt werden. Nur mit einer positiven Zusage des Trägers kann eine Umbuchung mit einer Frist von einem Monat vor Schuljahr / Halbjahr (Dezember für Halbjahr und Juni für Schuljahresbeginn) vorgenommen werden. Die Entscheidung für den schulischen Ganztag gilt verpflichtend für ein Schuljahr und hat keine Auswirkung auf das kommunale Angebot.

(3) Der Vertrag verlängert sich automatisch für das nachfolgende Betreuungsjahr, wenn er nicht vorher fristgerecht gekündigt wird.

(4) Für die Schüler der 1. Klasse beginnt die Betreuung am Tag nach der offiziellen Einschulung.

§ 4 Krankheit und vorübergehende Abwesenheit

(1) Ist ein Kind krank oder aus wichtigem Grund verhindert, muss dies vor Beginn der Betreuungszeit / Schulzeit gemeldet werden. Die Abmeldung erfolgt über die in der Schule genutzte Software und Kommunikationsapp „Elternnachricht".

(2) Dürfen die Kinder in Krankheitsfällen den Schulunterricht nicht besuchen, dürfen sie auch nicht an der Betreuung teilnehmen.

(3) Während der Betreuungszeit erkrankte Kinder sind unverzüglich von den Sorgeberechtigten oder den von ihnen beauftragten Personen aus den Einrichtungen abzuholen.

(4) Schulen sind Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Infektionsschutzgesetz. Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme eines Kindes in die Einrichtung nach überstandener Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz und im Zweifel die Maßgaben des Gesundheitsamts des Landkreises Biberach maßgebend. Über die Regelungen des Infektionsschutzgesetz sind die Erziehungsberechtigten und sonstigen Personensorgeberechtigten entsprechend § 34 Abs. 5 S.2 des Infektionsschutzgesetzes zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch Kenntnisnahme des Merkblattes.

(5) Bei Kopfläusen gelten die Vorgaben des Hygieneplans des Landes Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung.

(6) Mit der Anmeldung erklären sich die Erziehungsberechtigten damit einverstanden, dass im Notfall ein Arzt bzw. Notarzt gerufen oder das Kind in ein Krankenhaus gebracht werden kann. Verletzt sich ein Kind während der Betreuungszeit sind die Sorgeberechtigten zu informieren und gegebenenfalls ein Rettungsdienst zu rufen.

(7) Auf die Bestimmungen des Infektions- und des Masernschutzgesetzes wird hingewiesen.

§ 5 Ferien und Schließzeiten

(1) Während den Schulferien finden Ferienbetreuungsangebote statt. Die Eltern werden regelmäßig über Angebote einer Ferienbetreuung informiert.

(2) An gesetzlichen Feiertagen, den zusätzlichen Schließzeiten der Schule (bewegliche Ferientage) sowie der Teilnahme der Betreuungskräfte an dienstlichen Veranstaltungen (z.B. Fortbildungstage) findet keine Betreuung statt. Die Sorgeberechtigten werden rechtzeitig informiert – mindestens 2 Wochen vorher.

(3) Bei einer außerordentlichen, kurzfristigen Schließung der Einrichtung (Personalmangel, Krankheit, etc.) wird versucht, eine Notgruppe einzurichten.

(4) Schüler, die im September in die weiterführende Schule wechseln, können die Ferienbetreuung bis zum Schulbeginn im September besuchen.

§ 6 Abmeldung und Kündigung

(1) Beim Wechsel auf die weiterführende Schule erfolgt die Beendigung des Nutzungsverhältnisses automatisch.

(2) Eine Abmeldung von den Betreuungsangeboten kann nur zum Schulhalbjahr erfolgen. Sie ist spätestens bis 15. Dezember, bzw. 15. Juli im Sekretariat schriftlich oder elektronisch abzugeben.

(3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (Umzug, Schulwechsel etc.) bleibt unberührt. In begründeten Ausnahmefällen wie zum Beispiel Wegzug, Schulwechsel, Arbeitslosigkeit der Eltern, Krankheit des Kindes (mind. 1 Monat) und Änderung des Stundenplans kann eine Abmeldung/Kündigung mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende zugelassen werden. Dies muss schriftlich oder elektronisch erfolgen.

(4) Der Schulträger kann den Aufnahmevertrag für die Betreuungsangebote mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen,
a) wenn das Kind die Gruppe länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat.
b) wenn der zu entrichtende Elternbeitrag für zwei aufeinander folgende Monate trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt werde.
c) wenn das Kind besonderer Hilfe oder Aufsicht bedarf, die in der Einrichtung trotz Ausschöpfung integrativer und weiterer Hilfen nach dem SGB nicht geleistet werden kann,
d) bei wiederkehrender oder erheblicher Gefährdung anderer Kinder der Einrichtung, die nicht durch organisatorisches und pädagogisches Verhalten abgewendet werden kann.
e) bei Nichtbeachtung der Verpflichtungen aus dieser Satzung.

(5) Ein kurzfristiger ein- / mehrtägiger Ausschluss eines Kindes von der Betreuung kann nach vorheriger Abmahnung bei den Personensorgeberechtigten aus gravierenden Gründen erfolgen, wie zum Beispiel:
a) mangelnde Zusammenarbeit / Kooperation mit den Eltern,
b) wiederholtes zu spätes Abholen des Kindes nach Schließung der Einrichtung bzw. nach Beendigung der gebuchten Betreuungszeit,
c) wiederholtes und bewusstes Zerstören von Inventar,
d) Gefährdung anderer Kinder,
e) Verhaltensauffälligkeiten, die den Rahmen und die Möglichkeiten der Betreuungskräfte übersteigen, bzw. das Recht auf Betreuung der anderen Kinder einschränken.
f) mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen trotz Anmeldung.

(6) Ferienbetreuung: Für die kurzfristige Abmeldung eines verbindlich angemeldeten Kindes wird vor Beginn der Betreuung eine Stornogebühr in Höhe von 50 Prozent des entsprechenden Beitrags erhoben.

§ 7 Elternbeiträge

(1) Zur teilweisen Deckung des entstehenden Aufwands werden für die Betreuungsangebote der Gemeinde Gebühren nach dieser Satzung erhoben (öffentlich-rechtliche Forderungen).

(2) Die Höhe der monatlichen Gebühr ergibt sich aus dem Gebührenverzeichnis (Anhang 1) und den gebuchten Betreuungszeiten.

(3) Die Abrechnung erfolgt monatlich über die Gemeindeverwaltung per Lastschriftverfahren. Es werden 11 Monate pro Schuljahr abgerechnet.

(4) Die Gebühr ist auch für die Ferien und Zeiten, in denen die Gruppe aus besonderem Anlass geschlossen ist, zu entrichten.

(5) Bei der Bemessung des Beitrages werden alle Kinder unter 18 Jahren innerhalb der Haushaltsgemeinschaft berücksichtigt. Stichtag für die Festlegung ist der 01.09. des jeweiligen Jahres. Änderungen der Kinderzahl werden nach Bekanntwerden ab dem folgenden Monat berücksichtigt.

(6) Die Gebühren sind für alle angemeldeten Kinder zu entrichten, gleichgültig, ob sie im Erhebungszeitraum (Kalendermonat) die Betreuung tatsächlich besuchen oder nicht. Da die Gebühren eine Beteiligung der Eltern an den gesamten Betriebskosten darstellen, sind sie auch für Ferienzeiten und bei behördlicher Schließung von weniger als einem Monat zu bezahlen.

(7) Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten, mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Mittagessen

(1) Für alle Kinder, die zum Essen angemeldet sind, wird in der Mittagszeit in Gruppen in der Mensa das über ParentPay bestellte Mittagessen ausgegeben. (Anmeldung und Abrechnung über Mensa Max / Parent Pay) Es kann auch Essen von zuhause mitgebracht werden.

(2) Mittagessen kann nur in Verbindung mit Mittagsunterricht oder Mittagsbetreuung gebucht werden.

(3) Die Kosten des Mittagessens sind unabhängig von dieser Satzung privatrechtlich geregelt.

§ 9 Haftung

(1) Die Teilnahme am Betreuungsangebot fällt unter den Versicherungsschutz der Schülerunfallversicherung. Hiervon wird auch der Weg zum und vom Betreuungsangebot erfasst. Ebenfalls besteht der Schutz während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste etc.).

(2) Alle Wegeunfälle sind den Betreuungskräften unverzüglich zu melden.

(3) Für die angemeldeten Zeiten übernehmen die Betreuungskräfte der Schule, bzw. die von der Gemeinde angestellten Betreuungskräfte die Aufsichtspflicht. Diese beginnt erst zur angemeldeten Betreuungszeit und endet mit dieser. Es besteht kein Anspruch auf Betreuung außerhalb der vereinbarten Betreuungszeiten. Sobald das Kind die Betreuungseinrichtung verlassen hat bzw. wenn das letzte Buskind mit dem Bus losgefahren ist, besteht keine weitere Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals.

(4) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen.

(5) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird

deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

(6) Die Haftung der Gemeinde wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit im Rahmen der gesetzlich zulässigen Grenzen beschränkt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2026 in Kraft.

Uttenweiler, den 27.04.2026

Werner Binder
Bürgermeister

Hinweis nach §4 GemO:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO9 oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach §4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage zur
Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und Organisation der kommunalen Betreuung

Elternbeiträge für das kommunale Betreuungsangebot an der Abt-Ulrich-Blank Grundschule (gültig ab Sept 2026)

Betreuungsangebote für Halbtags-Kinder

Baustein 1 (Dienstag Mittagessen 12:10 – 13:00 Uhr + AG für Alle 13:00 – 14:00 Uhr)

		Beträge für Alleinerziehende
Bei einem Kind in der Familie	**20,00 Euro/Monat**	15,00 Euro/Monat
Bei 2 Kindern in der Familie	17,50 Euro/Monat	12,50 Euro/Monat
Bei 3 Kindern in der Familie	15,00 Euro/Monat	10,00 Euro/Monat
Bei 4 Kindern in der Familie	12,50 Euro/Monat	7,50 Euro/Monat

Baustein 2 (Mittwoch 11:25 – 12:10 Uhr)

		Beträge für Alleinerziehende
Bei einem Kind in der Familie	**10,00 Euro/Monat**	5,00 Euro/Monat
Bei 2 Kindern in der Familie	7,50 Euro/Monat	5,00 Euro/Monat
Bei 3 Kindern in der Familie	7,50 Euro/Monat	5,00 Euro/Monat
Bei 4 Kindern in der Familie	7,50 Euro/Monat	5,00 Euro/Monat

Betreuungsangebot für Ganztags-Kinder

Baustein 3 (Mittwoch Mittagessen 12:10 – 13:00 Uhr + Mittwochnachmittag 13:00 – 15:40 Uhr)

		Beträge für Alleinerziehende
Bei einem Kind in der Familie	**40,00 Euro/Monat**	35,00 Euro/Monat
Bei 2 Kindern in der Familie	37,50 Euro/Monat	32,50 Euro/Monat
Bei 3 Kindern in der Familie	35,00 Euro/Monat	30,00 Euro/Monat
Bei 4 Kindern in der Familie	32,50 Euro/Monat	27,50 Euro/Monat

Betreuungsangebot für Halbtags- und Ganztags-Kinder

Baustein 4 (Randstunde Freitag 11:25 – 12:10 Uhr)		
		Beträge für Alleinerziehende
Bei einem Kind in der Familie	**10,00 Euro/Monat**	5,00 Euro/Monat
Bei 2 Kindern in der Familie	7,50 Euro/Monat	5,00 Euro/Monat
Bei 3 Kindern in der Familie	7,50 Euro/Monat	5,00 Euro/Monat
Bei 4 Kindern in der Familie	7,50 Euro/Monat	5,00 Euro/Monat